

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
02/13

Kurztext
Anzeige Wechselantrag ohne Zustimmung des Spielers

Datum
15.07.2013

Urteil

im Verfahren**über die Anzeige durch die BTTV – Geschäftsstelle gegen den Verein A wegen eines Wechselantrages ohne Zustimmung des Spielers**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 15.07.2013

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung B 5 wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird zu einer Geldstrafe von 100,- € verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Tatbestand

Der Verein A hat innerhalb der Wechselfrist einen Wechselantrag für den Spieler X vom Verein B zum Verein A beim BTTV über das Online-Verwaltungsprogramm gestellt. Laut dem Abteilungsleiter des Vereins A, in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter des Vereins B, lag eine mündliche Zusage des Spielers vor. Im Mai hat der Spieler X von seinem Wechsel zum Verein A erfahren. Am 27.06.2013 wurde die BTTV-Geschäftsstelle vom Spieler per E-Mail zu diesem

Wechselantrag angeschrieben. Das Schreiben enthält die Aussage, dass kein Wechsel beabsichtigt ist und keine Unterschrift des Spielers vorliegt.

Am 28.06.2013 wurde der Verein A von der BTTV Geschäftsstelle aufgefordert, den unterschriebenen Wechselantrag des Spielers X bis spätestens 01.07.2013 vorzulegen.

Am 01.07.2013 bestätigte der Verein A, dass kein Wechselantrag des Spielers X vorliegt.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb Abs.3**

liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung **B 5** vor.

Der **Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung** ist in der **WO B 5** geregelt.

Im Absatz **5.1** heißt es

Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online **nach dessen Maßgabe** – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

Im Absatz **5.2.4** heißt es

Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein.

Im Absatz **5.2.5** heißt es

Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss.

Wie in dem E – Mail (01.07. 2013) vom Abteilungsleiter des Vereins A an die Geschäftsstelle des BTTV ausgeführt wurde, lag zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wechsel der Spielberechtigung für den Verein A keine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers X vor.

In der Stellungnahme vom Abteilungsleiter des Vereins A war der Wechselantrag ein Missverständnis zwischen dem Spartenleiter des Vereins B und dem Verein A.

Da die TT-Abteilung des Vereins B mit dem Ende der Spielzeit 2012/2013 den aktiven Spielbetrieb eingestellt hat, war der Wechsel fast aller ehemaliger Spieler des Vereins B zum Verein A vereinbart. Da auch der Spieler X bei der ersten Anfrage durch den Abteilungsleiter des Vereins B Zustimmung signalisiert hat, wurde durch den Verein A auch für ihn ein Wechselantrag gestellt.

Der Verein A hat den Wechsel auf Spielberechtigung für den Spieler X ohne Berücksichtigung der kompletten Inhalte der Wettspielordnung B 5 gestellt. Die Vorgesichte zum Wechselantrag kann ein Missverständnis sein. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist ein formeller Vorgang.

(...)
gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender
